

Ricarda-Huch-Schule

Hygieneplan Corona I

► Hygieneplan

Der schulinterne Hygieneplan Corona basiert im Wesentlichen auf der aktuellen Fassung des Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplans Corona Schule. Dieser ist abzurufen unter: <https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/schule-neues-schuljahr-190409.html>

Die hier mitgeteilten Regelungen beziehen sich in den dafür relevanten Teilen auf das **Szenario A (Stufen 1-3)**. Bei einem Wechsel der Schule in das Szenario B gelten gesonderte Regelungen, die in der jeweils gültigen Fassung jeweils rechtzeitig mitgeteilt werden. Ein Großteil der in diesen schulinternen Hygieneplan aufgenommenen Regelungen gilt jedoch für beide Szenarien (A und B). Grundlegende Informationen zu Szenario B sind dem Rahmen-Hygieneplan zu entnehmen.

► Rückkehr aus einem Coronavirus-Risikogebiet

Es gilt der folgende Grundsatz: Wer aus einem Risikogebiet nach Niedersachsen einreist, ist verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung, an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach der Einreise ständig dort abzusondern. Die entsprechenden Personen sind verpflichtet, unverzüglich nach der Einreise die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren. Diese Verpflichtung ist vorrangig zu erfüllen durch eine digitale Einreisemeldung unter der folgenden Internetadresse: <https://www.einreisemeldung.de> .

Es sind darüber hinaus die Vorgaben der jeweils gültigen Niedersächsischen Quarantäne-Verordnung zu beachten: <https://www.niedersachsen.de/download/160476>

► Schulbesuch bei Erkrankung

Personen, die eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein. Abhängig von der Schwere der Symptome können folgende Fälle unterschieden werden:

- **Bei einem banalen Infekt** ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur leichter Schnupfen) kann die Schule besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).

- **Bei Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert** (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptombefreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wissentlicher Kontakt zu einer bestätigten COVID-19-Erkrankung bekannt ist. Bei einem erhöhten Infektionsgeschehen, d. h. bei einer **Sieben-Tage-Inzidenz** (= Anzahl der Infizierten auf jew. 100.000 Einwohner) ab 50 sollte bei Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert, die nicht durch Vorerkrankungen erklärbar sind, ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden.
- **Bei schwererer Symptomatik**, zum Beispiel mit Fieber ab 38,5°C oder akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf COVID19 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiedermöglichkeit zum Schulbesuch zu beachten sind.

► **Schulbesuch bei COVID-19-Verdachtsfällen im familiären oder sozialen Umfeld**

Sollte eine Schülerin oder ein Schüler Kontakt zu einem Verdachtsfall auf eine COVID-19-Erkrankung im familiären oder sozialen Umfeld haben oder gehabt haben oder sollten bei Familienmitgliedern Symptome auf eine COVID-19-Infektion hindeuten (s.o.), dann werden die Eltern dringend darum gebeten, ihre Tochter oder ihren Sohn nicht zur Schule zu schicken, bis eine Klärung erfolgt ist. Das gilt vor allem auch dann, wenn Familienmitglieder eine Testung auf eine COVID-19-Infektion beabsichtigen oder eine solche Testung vorgesehen ist.

In diesen Fällen ist eine Meldung an die Schule über die bekannten Mailadressen (für Krankmeldungen) vorzunehmen. Die Klassenlehrerinnen und -lehrer sind per Mail zu informieren. Die volljährigen Schülerinnen und Schüler werden gebeten, entsprechend zu verfahren.

Die Weitergabe von Infektionen in die Schule und die damit verbundene Gefährdung aller Personen der Schulgemeinschaft lässt sich ganz wesentlich dadurch verhindern, dass Schülerinnen und Schüler nicht in die Schule kommen und am Unterricht teilnehmen, wenn sie ...

- a) erkrankt sind (s.o.),
- b) wenn sie Kontakt zu Verdachtsfällen in ihrer familiären und sozialen Umgebung hatten (s.o.).

► **Betretungsverbot**

In folgenden Fällen darf die Schule oder das Schulgelände nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen:

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen

► **Meldepflicht**

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus sowie der begründete Verdacht einer solchen Infektion ist der Schulleitung mitzuteilen. Der Verdacht auf COVID-19 ist z. B. begründet bei Personen mit Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z. B. Klassenzimmer, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis) UND dem Vorliegen jeglicher mit COVID-19 vereinbarer Symptome (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn).

► **Zutrittsbeschränkungen in der Schule**

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung der Hygienebestimmungen (► **Abstandsgebot** von mind. 1,5 m; Tragen einer ► **Mund-Nase-Bedeckung**) erfolgen. Die Kontaktdaten dieser Personen werden dokumentiert. Bei (unumgänglichen) Einzelbesuchen ist eine Anmeldung im jeweiligen Sekretariat unbedingt erforderlich. Diese erfolgt i. d. R. telefonisch (Sekretariat Hauptgebäude: 168-44096, Sekretariat Edenstraße: 168-39738). Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind nicht zulässig und auf unumgängliche Ausnahmen zu beschränken. Die Kommunikation mit den Eltern erfolgt in der Regel telefonisch. Bei einem Aufenthalt in der Schule, der auf einer Einladung basiert (Sitzungen von Gremien, Elternabende o. Ä.) entfällt die individuelle Anmeldung über die Sekretariate.

► **Sekretariate**

Das Aufsuchen der Sekretariate ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken. Es darf jeweils nur eine Person eintreten. Der Flur vor dem Sekretariat im Hauptgebäude darf von Schülerinnen und Schülern nicht als Durchgang genutzt werden. Klassenbücher können jeweils von der dafür zuständigen Schülerin oder dem Schüler in dem auf

dem Flur vor dem Sekretariat befindlichen Klassenbuchständer abgeholt oder dorthin zurückgebracht werden.

► **Schulassistent**

Die Ausleihe von Medien im Büro des Schulassistenten erfolgt ausschließlich durch die Lehrkräfte zu festgelegten Zeiten. Kontakte durch Schülerinnen und Schüler sollten im Regelfall per Mail erfolgen.

► **Erkrankungen von Schülerinnen und Schülern während der Unterrichtszeit**

Der Aufenthalt von Schülerinnen und Schülern, die während der Unterrichtszeit erkranken, in den ► **Sekretariaten** ist im Regelfall auszuschließen oder nur auf deutliche Notfälle zu beschränken. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler während der Unterrichtszeit erkrankt, so wird sie oder er direkt aus dem Unterricht nach Hause entlassen. Eine telefonische Benachrichtigung der Eltern (Jg. 5-7) ist sichergestellt. Die bisher häufiger genutzte Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler im Sekretariat oder dem Sanitätsraum vorübergehend unterzubringen, um auf eine Verbesserung des gesundheitlichen Zustandes zu warten, ist nicht mehr gegeben. Daraus folgt, dass ggf. auch bei geringeren Beeinträchtigungen eine Entlassung aus dem Unterricht nach Hause erfolgen kann. Bei schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen werden wie bislang die Eltern (i. d. R. über die Sekretariate) informiert und ggf. in die Schule gebeten. Damit eine solche Information schnell und zuverlässig erfolgen kann, werden die Eltern gebeten, unbedingt ihre Kontaktdaten im Schulsekretariat aktuell zu halten und ihre telefonische Erreichbarkeit uneingeschränkt sicherzustellen.

► **Verhalten beim Auftreten von COVID-19-Symptomen in der Schule**

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichtszeit wird die betreffende Schülerin oder der Schüler direkt nach Hause geschickt oder, wenn sie oder er abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler aus demselben Haushalt. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Eine ärztliche Abklärung ist in diesem Fall umgehend notwendig. Dazu werden den Eltern und den volljährigen Schülerinnen und Schülern die folgenden Hinweise gegeben: Bitte wenden Sie sich zunächst telefonisch an die Hausarztpraxis und besprechen Sie das weitere Vorgehen. Um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen, ist es sehr wichtig, vorher Kontakt aufzunehmen oder eine E-Mail zu schreiben. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen. Außerhalb der Praxisöffnungs-

zeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen. Nur in Notfällen sollte die 112 kontaktiert werden.

► Kohortenprinzip

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb (im Szenario A) zu gewährleisten, wird das ► **Abstandsgebot** unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines so genannten „Kohorten-Prinzips“ aufgehoben. Kohorten (= feste Gruppen) werden möglichst klein gehalten, damit im Falle des Auftretens von Infektionen möglichst wenige Personen von Quarantänemaßnahmen betroffen sind.

Grundsätzlich umfasst eine Kohorte maximal einen Schuljahrgang. Im **Ganztagsbereich** kann eine Kohorte maximal zwei Schuljahrgänge umfassen, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz (s.o.) den Wert 50 nicht überschreitet. Darüber hinaus können kohortenübergreifende Lerngruppen angeboten werden, wenn das ► **Abstandsgebot** von 1,5 Metern sowohl beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums als auch während des Unterrichts zwischen den Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Kohorten eingehalten wird. So können z. B. jahrgangsübergreifende oder schulübergreifende Lerngruppen angeboten werden. Diese Möglichkeit wird an der Ricarda-Huch-Schule genutzt im Ganztagsbereich (Arbeitsgemeinschaften) und bei den **Kooperationskursen**, die ab Jahrgang 11 zusammen mit der Leibnizschule angeboten werden.

► Abstandsgebot

Außerhalb der Kohorten gilt: Zu Schülerinnen und Schülern der anderen festgelegten ► **Kohorten** soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist auch zwischen Lehrkräften, anderen Beschäftigten an der Schule, Erziehungsberechtigten und Besuchern einzuhalten. Das Abstandsgebot ist grundsätzlich auch zwischen den Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern – auch während des Unterrichts – einzuhalten.

Das Abstandsgebot gilt somit im gesamten Schulgebäude außerhalb der Unterrichtsräume. In diesen gilt das Abstandsgebot (im Szenario A) nicht, solange der Unterricht nur für Schüler/innen aus einer ► Kohorte (einem Jahrgang) erteilt wird. Das Abstandsgebot gilt auch auf dem Außengelände und dem jeweiligen Schulhof.

Bei einem starken Infektionsgeschehen (Sieben-Tage-Inzidenz ab 50) ist bei der Sportausübung im **Sportunterricht** ein Mindestabstand von zwei Metern einzuhalten.

► Mund-Nase-Bedeckung (MNB)

Grundsätzliches zur Beschaffenheit einer MNB: Eine MNB ist jede geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen oder Ansprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.

Die MNB ist nur geeignet, wenn sie Mund und Nase vollständig bedeckt und an den Rändern eng anliegt.

Genutzt werden können auch partikel-filtrierende Halbmasken (FFP 2/3-Masken) ohne Ventil. FFP2/3-Masken mit Ausatmeventil dürfen nicht verwendet werden. Diese filtern nur die eingeatmete Luft und sind daher für den Fremdschutz nicht geeignet. Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zur MNB dar. Bei der Nutzung von Spielplatzgeräten auf dem Schulhof und beim Sport dürfen keine Schals, Halstücher oder stabile Baumwollmasken, die mit Bändern am Hinterkopf zugeschnürt werden, als MNB verwendet werden. Die Bereitstellung der MNB erfolgt durch die Elternhäuser.

Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer MNB nicht zumutbar ist und die dieses durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung belegen können, sind von der Verpflichtung einer MNB ausgenommen.

Wenn bei der Schulleitung eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer MNB beantragt wird, muss sich aus einem aktuellen Attest nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennende gesundheitliche Beeinträchtigung auf Grund des Tragens der MNB im Unterricht alsbald zu erwarten ist und woraus diese im Einzelnen resultiert. Wenn relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu benennen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage die attestierende Ärztin oder der attestierende Arzt zu ihrer oder seiner Einschätzung gelangt ist.

In den Schulgebäuden (Hauptgebäude, Schulgebäude Edenstraße) sowie auf dem gesamten Außengelände der Schule (den Schulhöfen) ist eine MNB zu tragen.

Während des Unterrichts ist im Szenario A bei einem starken Infektionsgeschehen (Sieben-Tage-Inzidenz ab 50) im Unterricht eine MNB zu tragen. Bei einem deutlich erhöhten Infektionsgeschehen (Sieben-Tage-Inzidenz ab 35 bis unter 50) besteht laut Rahmenhygieneplan die Empfehlung, im Unterricht eine MNB zu tragen.

Das Tragen einer MNB wird auch bei der Sportausübung im Sportunterricht dringend empfohlen.

Das Tragen einer MNB auch während des Unterrichts erfordert, dass die Schülerinnen und Schüler i. d. R. mehrere MNB verfügbar haben sollten. Bei der Durchfeuchtung ist die MNB zu wechseln (ca. alle 2-3 Stunden). Beim Essen und Trinken in der Mensa kann die MNB am Platz abgesetzt werden. In Ausnahmefällen kann dieses auch für kurze Zeit und bei Einhalten der Abstandsregel während der ► **großen Pausen** auf dem Schulhof geschehen, um etwas zu essen oder zu trinken.

Die Schule hat Möglichkeiten geschaffen, dass es für die Schülerinnen und Schüler auch Zeiträume gibt, in denen bei einer gesicherten Abstandsregelung in der Kohorte (i. d. R. also im Jahrgang), und zwar möglichst im Freien, keine MNB getragen werden muss. Um dieses zu ermöglichen, gelten für die im **Hauptgebäude unterrichteten Klassen bzw. Lerngruppen** die folgenden Regelungen zur Gestaltung der **kleinen Pausen** in den jeweiligen Doppelstunden.

Die kleinen Pausen werden jeweils von 5 auf 10 Minuten verlängert und nach Jahrgängen gestaffelt angesetzt. Die kleinen Pausen werden im genannten zeitlichen Umfang zum Aufenthalt im Freien, d. h. auf dem Schulhof, genutzt. Jedem Jahrgang steht dabei die Hälfte des Schulhofes zur Verfügung. Schülerinnen und Schüler der Sek. II können bei Unterricht im Hauptgebäude die kleinen Pausen auf dem Bonifatiusplatz verbringen. Die Schülerinnen und Schüler tragen bis zum Erreichen ihres Bereiches ihre MNS. Sie können diese während ihres Aufenthaltes dort absetzen. Die Abstandsregelung ist während des Aufenthaltes dort einzuhalten. Die Zeit kann zum Essen und Trinken genutzt werden. Während des Rückwegs zum Unterrichtsraum ist die MNB wieder zu tragen. Die jeweiligen Fachlehrerinnen und -lehrer begleiten ihre Klassen auf den Schulhof und übernehmen im jeweils dort zugewiesenen Bereich die Aufsicht.

Für die in der **Edenstraße unterrichteten Klassen und Lerngruppen (Jg. 10-13)** sind mit Blick auf das höhere Alter individuelle Lösungen zu finden, wie eine „MNB-freie Erholungszeit“ für die Schülerinnen und Schüler realisiert werden kann. So ist es z. B. möglich, dass diese während (verlängerter) kleiner Pausen den jeweils ihrem Jahrgang zugewiesenen Bereich auf dem Schulhof aufsuchen und dort, anders als in den ► **großen Pausen**, unter Beachtung der Abstandsregelung ihre MNB abnehmen können.

Für **Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5-9**, die in der **Edenstraße** Unterricht haben (z. B. WPK oder Kunst), ist während der kleinen Pausen ein Aufenthalt auf dem Schulhof dort nicht möglich. Hier können „MNB-freie“ Erleichterungen während der

kleinen Pausen im Unterrichtsraum z. B. darin bestehen, dass diese Schülerinnen und Schüler in Lüftungsphasen in der Nähe der Fenster unter Beachtung der Abstandsregelung ihre MNB ablegen können.

Bei **Klassenarbeiten und Klausuren**, die sich über eine Einzelstunde hinaus erstrecken, ist das Verbringen der kleinen Pausen auf den Schulhöfen bzw. dem Bonifatiusplatz nicht möglich. Entsprechende Erleichterungen werden dann bei Bedarf im Unterrichtsraum ermöglicht (s. o.). Entsprechendes gilt bei **Regen**.

► **Große Pausen**

Für die großen Pausen sind auf den Schulhöfen jeweils Bereiche für einen Jahrgang ausgewiesen. Für das Hauptgebäude sind diese den Aushängen in den Klassenräumen zu entnehmen. In der Edenstraße sind sie entsprechend markiert. Die Bereiche im Hauptgebäude rotieren wochentagsweise, u. a. um den Jahrgängen Zugang zum Klettergerüst, dem Basketballplatz etc. zu ermöglichen.

Wird eine **Regenpause** angesagt, halten sich die Schülerinnen und Schüler im Hauptgebäude in ihren Klassenräumen auf.

Es ist möglich, in den großen Pausen etwas zu essen und zu trinken und dazu die ► **Mund-Nase-Bedeckung** kurzfristig abzunehmen. Nach dem Abnehmen und bis zum Aufsetzen der MNB ist der ► **Abstand** zu anderen einhalten und auch möglichst die einmal eingenommene Position nicht zu verändern. Schwerpunktmäßig sollte das Essen vor allem jedoch in den ► **kleinen Pausen** erfolgen, da dort keine MNB getragen werden muss.

Sollten sich Schülerinnen und Schüler in der Edenstraße während der Pausen oder in Freistunden im Schulgebäude aufhalten, so ist dieses nur möglich, wenn sich ausschließlich Schülerinnen und Schüler eines Jahrganges in einem Raum aufhalten. Eine Vermischung der einzelnen Jahrgänge ist aufgrund des ► **Kohortenprinzips** unbedingt zu vermeiden.

► **Infektionsschutzmaßnahme: Gründliches Händewaschen**

Das Händewaschen mit Seife sollte für 20-30 Sekunden erfolgen (auch kaltes Wasser ist ausreichend) z. B.:

- nach Husten oder Niesen
- nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln

- nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes
- vor und nach dem Schulsport
- vor dem Essen
- nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes

Das **Desinfizieren der Hände** ist nur in Ausnahmefällen sinnvoll oder wenn ein Händewaschen nicht möglich ist. In diesen Fällen werden entsprechende Desinfektionsmittel in der Schule bereitgehalten. Desinfektionsmittel dürfen von den Schülerinnen und Schülern nicht individuell mit in die Schule gebracht werden.

► Weitere Infektionsschutzmaßnahmen

Berührungen vermeiden: kein Händeschütteln, keine Umarmungen, kein Bussi-Bussi, keine Ghetto-Faust o. Ä.

Husten und Niesen: in die Armbeuge oder ein Taschentuch, Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen

Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien, die von Schülerinnen und Schülern erstellt wurden, können grundsätzlich direkt entgegengenommen werden. Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte dürfen nicht mit anderen Schülerinnen und Schülern geteilt werden.

Anfassen des Gesichts (Mund, Augen, Nase) möglichst vermeiden.

► Lüftung

Es ist auf eine intensive Lüftung der Unterrichtsräume zu achten. Dabei ist eine Orientierung an dem „20-5-20“-Prinzip (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten Lüften, 20 Minuten Unterricht) sinnvoll. Die Lüftung soll als Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster erfolgen (je nach Außentemperatur 3-10 Minuten). Vor Beginn des Unterrichts und in den Pausen sind die Unterrichtsräume ebenfalls gut zu durchlüften.

► Sitzordnungen

Sitzordnungen der Klassen und Kurse sind möglichst unverändert zu lassen. So können einerseits im Falle einer Infektion mögliche Infektionsketten durch das Gesundheitsamt festgestellt und unterbrochen werden und andererseits die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, für die eine Quarantäne angeordnet werden muss, ggf. deutlich reduziert

werden. Aus diesen Gründen ist es auch sinnvoll, die Sitzordnung in den Fachräumen möglichst an der Sitzordnung im Klassenraum auszurichten.

► **Toiletten:**

Die Toiletten im **Hauptgebäude** sind einzelnen Unterrichtsräumen bzw. Etagen zugeordnet:

R015 und 1. Etage: Toiletten R118/119

R001 und R002: Toiletten Freizeitbereich

2./3. Etage Schülerinnen: Toiletten R 319

2./3. Etage Schüler: Toiletten R 218

An den Toiletten geben Aushänge jeweils Auskunft darüber, wie viele Personen sich in der Toilette aufhalten dürfen.

Für die **Edenstraße** gilt weiterhin die Regelung: Wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Toilette benutzt, steckt er das grüne Kärtchen, das an sie oder ihn ausgegeben worden ist, in das dafür vorgesehen Fach an der Außentür. Wenn alle Fächer belegt sind, muss vor den Toiletten gewartet werden. Es können sich jeweils vier Schülerinnen oder Schüler gleichzeitig in den Toilettenräumen aufhalten.

Toilettengänge während des Unterrichts entzerren die Situation in den Pausen und sind unter diesen Bedingungen durchaus erwünscht.

► **Wegeregelung Hauptgebäude**

Das Betreten und Verlassen der Schule ist sowohl durch den Haupteingang am Bonifatiusplatz als auch das Tor zur Drostestraße möglich. Um eine Pulkbildung am Haupteingang vor allem zu Unterrichtsbeginn und zu Unterrichtsende zu vermeiden, sollte auch die Alternative „Drostestraße“ genutzt werden.

► **Rechts-geh-Gebot**

Im Hauptgebäude gilt das Prinzip des „Rechtsverkehrs“, d. h. in Fluren und im Treppbereich wird stets auf der rechten Seite gegangen.

► **Verzehr und Weitergabe von Speisen und Lebensmitteln**

Es soll kein Austausch von Speisen, Lebensmitteln oder Trinkflaschen untereinander erfolgen. Der Verzehr von Speisen im Klassenverband (z. B. Geburtstagskuchen) muss

unterbleiben, solange auch in den Klassenräumen eine ► **Mund-Nase-Bedeckung** getragen werden muss. Sollte eine solche Verpflichtung nicht bestehen, sind die genauen Hygienevorgaben des RHP im Kapitel „Gemeinsamer Verzehr mitgebrachter Speisen“ zu beachten.

► **Mensa**

Für das Mittagessen in der Mensa gelten zusätzlich gesonderte Regelungen. Diese sind dem entsprechenden Papier „Mittagessen in der Mensa: Hygiene und Abstandsregeln“ zu entnehmen.

► **Corona-Warn-App**

Die Nutzung der Corona-Warn-App wird ausdrücklich empfohlen. Um die Nutzung zu ermöglichen, wird im Vorgriff auf eine spätere Änderung die Schulordnung (dort Nr. 4d) so angepasst, dass Mobiltelefone nicht ausgeschaltet in der Tasche mitgeführt werden müssen, sondern es ausreicht, wenn das Telefon stummgeschaltet wird.

Dieter Wignanek

Fassung vom 03.12.20